

Nachschlagewerk: **na**
Amtliche Sammlung: **nein**

2544 024

51

ZPO § 236 B, C

Ein Wiedereinsetzungsantrag erfordert grundsätzlich eine genaue Darlegung und Glaubhaftmachung aller zwischen dem Beginn und dem Ende der versäumten Frist liegenden Umstände, die für die Frage bedeutsam sind, wie und gegebenenfalls durch wessen Verschulden es zu der Versäumung der Frist gekommen ist.

BGH, Urt. v. 27. Mai 1959 - IV ZR 317/58 - KG Berlin
LG Berlin

51

Verkündet
am 27. Mai 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IV ZR 317/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Martha H [REDACTED] geb. W [REDACTED], B [REDACTED]
Z [REDACTED], St [REDACTED]straße [REDACTED]/Sch [REDACTED],
Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

g e g e n

den Facharzt Dr. med. Rudolf H [REDACTED], B [REDACTED]
N [REDACTED], He [REDACTED]straße [REDACTED],
Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Mai 1959 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. v. Werner, Wüsten-
berg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des 12. Zivilsenats des Kammer-
gerichts in Berlin vom 28. Oktober 1958 wird
aufgehoben. Die Berufung des Beklagten gegen
das Urteil der 36. Zivilkammer des Landgerichts
in Berlin vom 12. April 1958 wird als unzulässig
verworfen.

Die Kosten der Berufung und der Revision
hat der Beklagte zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Durch ein dem Beklagten am 10. Mai 1958 zugestelltes Urteil des Landgerichts ist die Ehe der Parteien auf Klage und Widerklage geschieden. Beide Parteien sind mit der Maßgabe für schuldig erklärt worden, daß die Schuld des Beklagten überwiege. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte am 12. Mai 1958 Berufung eingelegt. Nachdem das Kammergericht ihn durch Verfügung vom 16. Juni 1958 darauf hingewiesen hatte, daß die Berufung nicht fristgerecht begründet worden sei, hat der Beklagte mit einem am 25. Juni 1958 eingegangenen Schriftsatz vom 24. Juni 1958 seine Berufung begründet. In einem weiteren gleichzeitig eingereichten Schriftsatz vom selben Tage hat er eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist erbeten. Hierbei hat sein Prozeßbevollmächtigter angegeben, daß er auf dem Aktenexemplar der Berufungsschrift eine "prompte Wiedervorlagefrist zum 10. 6. 1958" verfügt habe. Diese Frist sei auch im Fristenkalender notiert worden. Trotzdem sei die Akte nicht vorgelegt worden. Zur Glaubhaftmachung hat er eine eidesstattliche Versicherung seiner Ehefrau überreicht. In dieser versichert sie, daß auf der Durchschrift der Berufungsschrift eine Frist "10. 5. genau" verfügt worden sei, daß sie aber versehentlich die Akten an dem Fristtage nicht vorgelegt habe. Unter der eidesstattlichen Versicherung befindet sich ein handschriftlicher Vermerk des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten folgenden Wortlauts:

"Das Datum 10. 5. in der achten Zeile ist ein offensichtlicher Schreibfehler. Es muß richtig heißen "10. 6.".

Das Kammergericht hat dem Beklagten eine Wiederein-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

setzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Begründungsfrist gewährt und seiner Berufung stattgegeben.

Mit der Revision beantragt die Klägerin, die Berufung des Beklagten als unzulässig zu verwerfen. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Da es sich um die Frage der Zulässigkeit der Berufung handelt, ist die vom Berufungsgericht nicht zugelassene Revision nach § 547 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statthaft.

Ihr war stattzugeben; denn eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist dem Beklagten zu Unrecht gewährt worden. Zwar kann der Auffassung der Klägerin nicht zugestimmt werden, daß der Wiedereinsetzungsantrag unzulässig gewesen sei, weil er die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung nicht enthalten habe; denn abgesehen davon, daß die beiden gleichzeitig eingereichten Schriftsätze vom 24. Juni 1958 als eine Einheit anzusehen sind, würde die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung innerhalb der in § 234 ZPO bestimmten Frist ausgereicht haben (vgl. auch RGZ 119, 86, 88, 89).

Der Beklagte hat jedoch, wie die Revision mit Recht geltend macht, nicht ausreichend glaubhaft gemacht, daß die Versäumung der Begründungsfrist auf einem unabwendbaren Zufall beruht. In der vom Beklagten überreichten eidesstattlichen Erklärung der mit der Führung des Fristenkalenders beauftragten Ehefrau seines Prozeßbevollmächtigten ist versichert, daß auf der Durchschrift der Berufungssch

eine Frist: "10. 5. genau" verfügt gewesen sei. Hierzu hat der Prozeßbevollmächtigte erklärt, daß dies ein "offensichtlicher Schreibfehler sei". Ob damit eine ausreichende Glaubhaftmachung entsprechend der Vorschrift des § 294 ZPO erfolgt ist, kann bei der Bedeutung der versicherten Frist schon zweifelhaft sein. In jedem Falle aber fehlt es in dem Wiedereinsetzungsgesuch an einer Angabe darüber, was nach Einlegung der Berufung von dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten zur Anfertigung der Begründungsschrift veranlaßt, insbesondere ob und zu welchem Termin eine Wiedervorlegung seiner Handakten zu diesem Zweck verfügt worden und aus welchem Grunde auch diese unterblieben ist. Denn grundsätzlich genügt eine bloße Anordnung zur Notierung einer Frist unmittelbar vor Ablauf einer Begründungsfrist nicht. Erforderlich sind vielmehr, wenn die Begründung nicht gleichzeitig mit der Einlegung eines Rechtsmittels erfolgt, auch Maßnahmen zur Anfertigung der Begründungsschrift. Infolgedessen erfordert ein Wiedereinsetzungsantrag grundsätzlich eine genaue Darlegung und Glaubhaftmachung aller zwischen dem Beginn und dem Ende einer Notfrist oder Begründungsfrist liegenden Umstände, die für die Frage bedeutsam sind, wie und wogegen, falls durch wessen Verschulden es zu einer Versäumung der Frist gekommen ist. Hieran fehlt es jedoch in dem Wiedereinsetzungsantrag des Beklagten.

Entsprechend dem Antrag der Klägerin war daher das Berufungsurteil aufzuheben und die Berufung wegen Versäumung der Begründungsfrist gemäß § 519 b ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf den §§ 91, 97 ZPO.

Rasko \ Johansen v. Werner Wüstenberg Dr. Loewenheim